

Umweltbericht

(Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

für den

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan der Stadt Gommern

Für das Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ der
Stadt Gommern in der Ortschaft Dannigkow

Begründung Teil B: Umweltbericht



Einheitsgemeinde

Stadt Gommern

Platz des Friedens 10

39245 Gommern

Erstellt durch

Architekturbüro Harbeck, Crimmitschauer Str. 22, 08412 Werdau

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Abbildungsverzeichnis	3
2. Einleitung	4
3. Ziel der baulichen Nutzung	5
4. Örtliche Lage	5
5. Aussage der Fachgesetzte und Fachvorgaben	6
6. Bebauungsplan	7
7. Derzeitige Situation und Auswirkungen durch die Bebauung	8
8. Bewertung Schutzgut Boden	9
9. Bewertung Schutzgut Wasser	10
10. Bewertung Schutzgut Pflanzen	10
11. Bewertung Schutzgut Tiere	11
12. Kataster Landschaftspflege, Schutzgebiete, Arten und Biotope	12
13. Bildliche Darstellungen der un bebauten Flächen	13
14. Bewertung Schutzgut Klima und Luft	15
15. Bewertung Schutzgut Landschaftsbild	15
16. Bewertung Schutzgut Mensch und Erholung	15
17. Bewertung Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	15
18. Bewertung der Wechselwirkungen	15
19. Bilanzierung Eingriff – Ausgleich	16
20. Quellenverzeichnis	18

1. Abbildungsverzeichnis	Seite
Abbildung 1: Neuaufstellung Flächennutzungsplan mit 4. Änderung Sondergebiet	4
Abbildung 2: Planzeichnung Bebauungsplan	6
Abbildung 3: Übersichtskataster Landschaftspflege und Naturschutz Stadt Gommern	12
Abbildung 4: Foto unbebauter Streifen Flurstück 10062, entlang Weg 8 m	13
Abbildung 5: Foto unbebaute Fläche Flurstück 10063	13
Abbildung 6: Foto Fläche 8 m für Landwirt	14
Abbildung 7: Foto Uferbereich der Ehle	14

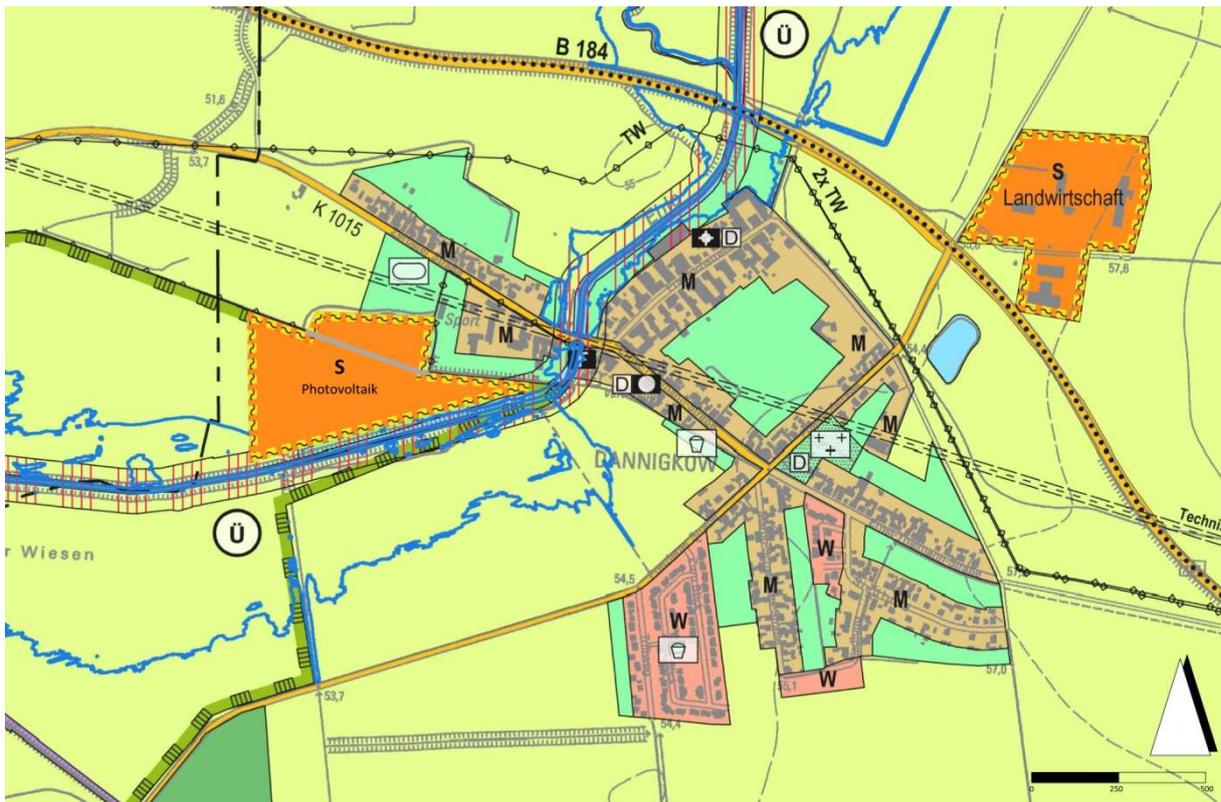
2. Einleitung

Der Bebauungsplan im Parallelverfahren mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans für die „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ der Stadt Gommern in der Ortschaft Dannigkow, wurde zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer PV-Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zur Einspeisung in das örtliche Stromversorgungsnetz, aufgestellt. Geplant ist der Einsatz von 16.581 Modulen mit einer max. Leistung von 5.471 MWp.

In der wirksamen Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Gommern, vom 28.02.2017, ist das Planungsgebiet als Grünfläche und zur landwirtschaftlichen Nutzung ausgewiesen. Somit musste eine 4. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans für das Planungsgebiet in ein sonstiges Sondergebiet vorgenommen werden, so dass im Rahmen der Bauleitplanung gem. § 11 BauNVO Bauplanungsrecht geschaffen wird.

Im Rahmen der aktuellen Rechtslage wird im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 (BauGB) durchgeführt und bildet einen Teil der Planbegründung und ist bei Abwägung zu berücksichtigen.

Die Erkenntnisse der Umweltprüfung werden nachfolgend in Bezug auf den aufgestellten Bebauungsplan und der Änderung des Flächennutzungsplans aufgeführt und ausgewertet.



Erste Änderung Flächennutzungsplan

1. Ziel der baulichen Nutzung

Es wird auf die Ausführungen des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ Dannigkow und dessen Begründung hingewiesen.

In der vorliegenden Planung wird das Baugebiet als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 der BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ (SO Photovoltaik) ausgewiesen.

Festgesetzt ist eine Photovoltaikanlage jeglicher Art bestehend aus

- Photovoltaikmodulen
- Photovoltaikgestelle (Unterkonstruktion)
- Wechselrichter
- Transformator-Kompaktstationen
- Einfriedung

Die bauliche Nutzung als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage ist zeitlich auf max. 30 Jahre begrenzt.

2. Örtliche Lage

Der Ort Dannigkow ist eine Ortschaft der Einheitsgemeinde Stadt Gommern im Landkreis Jerichower Land in Sachsen-Anhalt.

Die Sonderbaufläche befindet sich nord-östlich im Ortsaußengebiet von Dannigkow.

Die geplante Sonderbaufläche die eine Änderung des Flächennutzungsplans nach sich zieht, erstreckt sich auf dem Flur 9 auf den Flurstücken 10062 mit 5.557 m², 10063 mit 1.290 m², 10066 mit 6.289 m² und auf dem Flurstücke 10067 mit 28.638 m² und auf dem Flurstück 10007 mit 9.214 m². Insgesamt haben die Flurstücke eine Gesamtfläche von 50.988 m², wobei die Flurstücke 10062 und 10007 nur in Teilen in das Sondergebiet einfließen.

An dem Flurstück 10062 soll entlang des Weges ein 8 m breiter Streifen frei bleiben, der nicht in die Sonderbaufläche eingliedert wird. Dieser Freihaltebereich soll dem ortsansässigen Landwirt dienen.

Da die aufgeführten Flurstücke im Flächennutzungsplan als Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen waren, zieht die Aufstellung des Bebauungsplans eine Änderung des Flächennutzungsplanes nach sich.

Anzumerken ist, dass das Sondergebiet für Solaranlagen am Rand von den im Flächennutzungsplan aufgeführten Überschwemmungsflächen der Ehle gestreift wird.

3. Aussagen der Fachgesetze und Fachvorgaben

Nachfolgend aufgelistete Gesetze und Verordnungen sind für den Schutz der Menschen, Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Luft, des Klimas, der Landschaft, der Natur und Denkmäler und der Sachgüter, erlassen worden und werden bei der Planung beachtet:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz, einschließlich Verordnungen (BImSchG)
- Technische Anleitung (TA) Lärm
- Technische Anleitung (TA) Luft
- DIN 18005 Schallschutz
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V)
- Bauleitplanung
Entsprechend § 1 Abs. 1 des Baugesetzbuch (BauGB) ist die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke innerhalb der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Dazu dient der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan und der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan.
- Landschaftsplan
Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsplan Dannigkow. Die Sonderbaufläche ist komplett als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan für das Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage wäre zu prüfen, ob im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplans für die Ortschaft Dannigkow die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes auf die empfindlichen Zonen im Uferbereich der Ehle konzentriert wird.
- In der wirksamen Neuaufstellung des Flächennutzungsplans vom 28.02.2017 ist dieses Landschaftsschutzgebiet nicht aufgeführt.
- Im Übersichtskataster Landschaftspflege und Naturschutz sind in dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Gommern die Arten und Biotope und Schutzgebiete eingetragen. Im Plangebiet sind keine Fundorte für wertgebende Arten und auch keine besonderen Pflanzen eingetragen. Es sind im Uferbereich der Ehle Säugetiere Vermerkt, jedoch nicht im Plangebiet. Da das Plangebiet deutliche Abstände zum Uferbereich hat, kann dieser sensible Bereich des Landschaftsschutzgebietes unberührt bleiben.
- Für die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen wurde die Richtlinie des Landes Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) zur Anwendung gebracht.
- Für Landschaftspläne, Schutzgebiete und Biotop-Kataster sind die Pläne GeoBasis-DE /LVermGeo LSA verwendet worden.

4. Bebauungsplan



Vierte Änderung Bebauungsplan Teil A

5. Derzeitige Situation und Auswirkungen durch die Bebauung im Plangebiet

Die Flächen des Plangebietes werden derzeit noch vorübergehend landwirtschaftlich als Viehweide genutzt. Die Teilfläche des Flurstücks 10007 liegt brach.

Da die Böden des Plangebietes eine schlechte Bodenqualität aufweisen, praktisch aus Sandboden bestehen, ist auf dieser Fläche keine effiziente Landwirtschaft zu betreiben.

Es entstehen Beeinträchtigungen der Schutzgüter vorübergehend durch den Baubetrieb bei der Errichtung der Photovoltaikanlage, die nach Beendigung der Bauarbeiten entfallen. Die anlagebedingten Beeinträchtigungen die durch die Art und den Umfang des Bauvorhabens verursacht werden sind nutzungsbedingt und verursachen eine anhaltende Wirkung auf das Umfeld des Sonderbaugebietes.

Art der Projektwirkung

- Überdeckung von Boden durch die Modulflächen
- Lichtreflexe, Spiegelungen
- Visuelle Wirkung durch optische Störung
- Barrierewirkung durch Einzäunung
- Wärmeabgabe
- Elektrische und magnetische Felder
- Wartung und Instandhaltung
- Pflege der Grünflächen durch 2-malige Mahd

Schutzgut

- Pflanzen, Tiere, Boden
- Mensch
- Mensch, Landschaftsbild
- Tiere, Pflanzen
- Mensch
- Mensch
- Mensch
- Mensch, Pflanzen

Die aufgeführten Projektwirkungen sind bei der geplanten PV-Anlage nur in geringem Maße relevant und stellen keine erhebliche Beeinträchtigung dar, zumal durch die jetzige landwirtschaftliche Nutzung das Gelände auch eingezäunt ist und landwirtschaftliche Maschinen im Einsatz waren und durch die Beweidung mit Kühen der Grünbewuchs genutzt worden ist.

Aufgrund der begrenzten Nutzungs- und Betriebsdauer handelt es sich nur um eine temporäre Flächennutzung als Sondergebiet Photovoltaik, so dass die Fläche nicht langfristig für die Landwirtschaft verloren geht, bzw. als Landschaftsschutzgebiet weiter besteht.

Ein eingeschränkter Fahrzeugbetrieb ist nur während der relativ kurzen Bauzeit vorhanden, für die Wartung und Instandhaltung könnten monatlich eventuell 2 Kleintransporter aufkommen, was nicht relevant ist.

Die Versiegelung der Flächen und der Eingriff in den Boden sollen auf ein Minimum begrenzt werden, auch um einen späteren Rückbau möglich zu machen. Erdarbeiten sind für den Aushub der ca. 9 m² großen Kompakttransformatorstationen mit 1 m Tiefe notwendig, weiterhin müssen Kabelgräben für die erdverlegten Elektroleitungen ausgehoben und wieder verfüllt werden. Ansonsten sind nur wenige punktuelle Erdarbeiten notwendig. Die Bodendeckschicht mit dem Wurzelwerk der vorhandenen Wildgräser wird nicht abgetragen, um die Bestands-Wildpflanzen möglichst zu erhalten.

Die notwendigen Wartungswege dürfen nur wasserdurchlässig als Schotterrasenflächen mit einer maximalen Breite von 3,50 m angelegt werden.

Sollte in Ausnahmefällen mit der Rammethode keine ausreichende Standsicherheit erreicht werden, so könnten Erdbohrer zum Einsatz kommen und die betreffenden Bohrlöcher ausnahmsweise mit Beton verfüllt werden. Diese Verfahrensweise wird durch einen Statiker geprüft und gegebenenfalls in Einzelfällen vorgegeben.

Die tatsächlich versiegelte Fläche ist im Verhältnis zur Gesamtfläche des Plangebietes sehr gering und betrifft im Prinzip nur die Grundflächen der 6 Kompakt-Transformatorstationen mit je ca. 9 m² und gegebenenfalls einen Geräteschuppen, sowie kleine punktuelle Flächen, so dass kein Einfluss auf den Regenwasserhaushalt des Gebietes entsteht.

Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darf die GRZ von 0,8 auch durch Nebenanlagen nicht überschritten werden.

Die festgesetzte maximale Höhe der Kollektoroberkanten und der Dachoberkante der Kompakt-Transformatorstationen, darf 3,00 m über dem festgesetzten Höhenbezugspunkt, nicht überschreiten. Diese Höhenbegrenzung soll negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild vermeiden.

Die Unterkante der Solarmodule, inkl. deren Traggestelle soll sich mindestens 0,50 m über dem Boden befinden, damit auch unter den Modulen eine geschlossene Vegetation entstehen kann und eine Mahd unter den Modulen möglich ist.

Eine Blendwirkung durch die Solarmodule kann ausgeschlossen werden, da sich die Wohnhäuser von Dannigkow in nördlicher Richtung zum Planungsgebiet befinden und die

Solarmodule südlich ausgerichtet sind. In südlicher Richtung gibt es keine Wohnbebauung, außerdem würde eine Blendwirkung durch den hohen Baumbewuchs in der Uferzone der Ehle abgeschirmt werden.

6. Bewertung Schutzgut Boden

Es sind keine erheblichen nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten, da die Flächen nur im geringen Maße neu versiegelt werden. Die Fläche des Sondergebietes beträgt insgesamt ca. 5 ha, welche mit einer GRZ von max. 0,8 bebaut wird. Die zur Versiegelung mit Betonfundamenten geplanten Flächen für die Kompakt-Transformatorstationen und gegebenenfalls eines Geräteschuppens, sowie eventuell einzelner Punktfundamente für die Modul-Untergestelle könnte max. ca. 80 m² betragen. Im Verhältnis zu der Gesamtfläche des Sondergebietes von ca. 50000 m² ist dies eine unbedeutende Fläche von 0,16 %.

Die mit Solarmodulen überdeckte Fläche des Sondergebietes beträgt max. 40000 m². Durch diese Überschildung kommt es unter den Modulen zu einer Reduzierung des Niederschlagswasser, aber nicht zu einer völligen Austrocknung. Aufgrund des vorhandenen Halbtrockenrasens (RHC) mit starken Narbenschäden und teilweisen Sandbodens, ist der Standort als trockener Standort einzustufen, so dass sich im Gebiet der Sonderflächen bereits entsprechende Wildpflanzen angesiedelt haben, die auch erhalten werden sollen.

Durch den Mindestabstand der Solarmodule vom Boden von mindestens 0,50 m steht einem Pflanzenbewuchs ausreichend Licht zur Verfügung.

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen:

Durch die Errichtung und den Betrieb der PV-Anlage entstehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden.

7. Bewertung Schutzgut Wasser

Durch die Errichtung der PV-Anlage wird im Sonderbaugebiet keine Änderung der Versickerung des Niederschlagswassers herbeigeführt.

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen:

Wenn die gesetzlichen Vorgaben zum Schutz des Grundwassers eingehalten werden, ist mit keinen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen.

8. Bewertung Schutzgut Pflanzen

Das Plangebiet befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet, wobei die Gesamtfläche in verschiedene Bereiche aufgeteilt ist, wovon die landschaftsintensive Zone sich im Uferbereich und in der Nähe der Ehle befindet, da hier eine intensive Vegetation vorzufinden ist. In dieser Hinsicht ist das Planungsgebiet auch mit Entfernung von der Ehle vorgesehen worden und es ist sogar im Flurstück 10067 ein großer Bogen um die Gehölze an der Ehle

ausgegrenzt worden, siehe Freiflächenplan für das Sonderbaugebiet. Der Flussbereich der Ehle muss demzufolge in einen Lebensraum mit hoher Bedeutung der Kategorie III bewertet werden.

Eine im Landschaftsplan hervorgehobene Fläche stellt auf dem Flurstück 10067 auch die ehemalige „Müllkippe am Sportplatz“ dar, für die bereits 2015 der Abschluss der Nachsorge gemäß § 40 Abs. 5 KrWG, vom Landkreis Jerichower Land, festgestellt wurde. Diese ehemalige Müllkippe ist vor Jahren in einer Maßnahme teilweise zu einem sogenannten „Irrgarten“ ausgebaut, bzw. mit Sträuchern und kleinem Gehölz bepflanzt worden. Dieser Irrgarten ist inzwischen völlig verwildert stellt eine Ruderalfläche auf einem Deponiestandort für Lebensräume mit geringer Bedeutung der Kategorie I dar. Es handelt sich hier um eine Gesamtfläche von ca. 900 m².

Die restlichen Flächen wurden als Tierweide genutzt, so dass kaum noch Pflanzen vorhanden sind und teilweise noch Grasnarben auf dem Sandboden stehen geblieben sind.

Auf der Fläche stehen noch vereinzelte überalterte Bäume, zumeist Robinien, welche teilweise morsch sind.

Folgende Biotoptypen befinden sich im Plangebiet und Umgebung:

- Feldwegbegleitgrün, Wegböschungen ohne Gehölzbestand und mit Gehölzbestand
- Wegraine, Säume ohne Gehölz
- Artenreiche Mähwiese, Magerwiese, Magerweide
- Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz
- Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50%

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen

Da die sensiblen Zonen des Landschaftsschutzgebietes aus dem Sondergebiet ausgegrenzt worden sind, inkl. einer 8 m breiten Zone am Weg des Flurstücks 10062, werden nur Flächen der Kategorie I und teilweise der Kategorie II für die Bebauung vorgesehen.

Durch die Errichtung und den Betrieb der PV-Anlage entstehen unerhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, siehe Landschaftsplan Dannigkow.

Besonders geschützt Pflanzenarten kommen im Plangebiet nicht vor, so dass es keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG gibt, wonach ein Verbot der Entnahme und der Beschädigung wild lebender besonders geschützter Arten bestehen würde.

Das Plangebiet weist insgesamt nur im Uferbereich der Ehle eine Bedeutung aus. Im direkten Uferbereich sind im Umweltkataster Pflanzenstandorte aufgeführt. Die Weideflächen und das Brachland Flurstück 0007 sind von geringer Bedeutung.

9. Bewertung Schutzgut Tiere

Im aktuellen Kataster für Landschaftspflege, Naturschutz, Arten und Biotop und Schutzgebiete, sind im Planungsgebiet für die Freiflächen-Photovoltaikanlage keine streng geschützten Tierarten und Pflanzen aufgeführt.

Angrenzend sind jedoch Säugetiere im Flussbereich der Ehle eingetragen, wobei sich in nördlicher Richtung des Ehle-Flussverlaufs bis hin zum FFH0199, welches sich ca. 3 km oberhalb von Dannigkow befindet, die Standorte für Fische, Säugetiere, Schmetterlinge, Amphibien und Pflanzen verdichten.

In der Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Tierarten nach Anhang Iva FFH RL sind Europäische Biber und Fischotter als Säugetiere aufgeführt. Für den weiterhin aufgeführte Luchs wäre das Landschaftsgebiet im Bereich des Planungsgebietes nicht typisch, das betrifft sicherlich auch den Wolf.

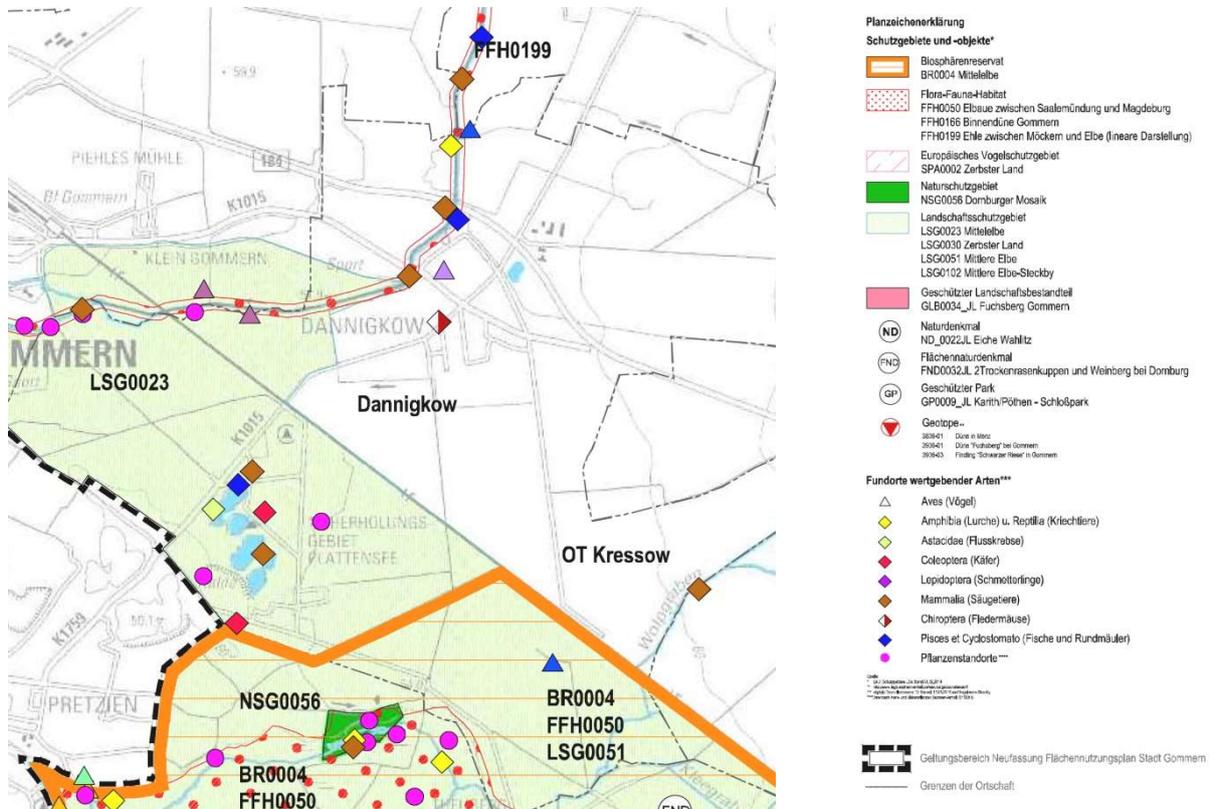
Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen

Da insbesondere im Uferbereich der Ehle, ausreichende Abstände von der Ehle, eingeplant sind, wo eine Bebauung nicht erfolgen wird, ist nicht mit relevanten negativen Umwelteinflüssen auf geschützte Tierarten zu rechnen.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme und Ortsbegehung am 24.05.2023 konnten keine Tiervorkommen jeglicher Art verzeichnet werden. Somit wird das Kataster für Landschaftspflege, Naturschutz, Arten und Biotop und Schutzgebiete des Landes Sachsen-Anhalt als Grundlage für eine Bewertung herangezogen.

Bei Beginn der Baumaßnahmen muss eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Das bedeutet, dass Vegetationsbestände nur außerhalb der Brutzeiten (1.03. bis 30.09.) in Anspruch genommen werden können und dass Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen nur zwischen 1.10. bis 28.02. durchgeführt werden dürfen.

10. Landschaftspflege und Umweltkataster Bereich Dannigkow



11. Bildliche Darstellung der von der Bebauung freigehaltenen Flächen



Unbebauter Streifen Flurstück 10062 entlang Weg 8m



Unbebaute Fläche Flurstück 10063



Fläche 8 m für Landwirt



Uferbereich Ehle

12. Bewertung Schutzgut Klima und Luft

Die geplante Freiflächen Photovoltaikanlage wirkt sich auf das lokale Klima und die klimatischen Bedingungen und Wirkungen nicht nachteilig aus, somit können nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft ausgeschlossen werden.

13. Bewertung Schutzgut Landschaftsbild

Durch die auf 3,00 m begrenzte Bauhöhe und durch die Einfassung der PV-Anlage von Bestands-Baumbewuchs und letztendlich durch Gehölz-Neupflanzungen und der Ortsaußenlage wird das Landschaftsbild nicht nachteilig gestört.

14. Bewertung Schutzgut Mensch und Erholung

Die vormals als Weidefläche genutzten, bzw. teilweise brach liegenden Flächen des Planungsgebietes, waren immer eingezäunt und so auch nicht nutzbar für Erholungszwecke der Bevölkerung. Da jedoch im Gebiet der Ortschaft Dannigkow großflächige Naturgebiete vorhanden sind und dazu das Erholungsgebiet Plattensee in unmittelbarer Nähe für die Bevölkerung nutzbar ist, besteht keine Betroffenheit für das Schutzgut Mensch und Erholung.

15. Bewertung Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind keine Kultur -und Sachgüter bekannt, so dass zum jetzigen Stand Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur – und sonstige Sachgüter ausgeschlossen werden.

16. Bewertung von Wechselwirkungen

- Durch die Überschirmung der bebauten Flächen mit Solarmodulen verändert sich in diesen Bereichen teilweise die mikroklimatischen Verhältnisse. Da dies auch eine gewisse Schutzwirkung darstellt, kann es auch zu positiven zusätzlichen Wildpflanzen-Bewuchs kommen, so dass es zu einer Steigerung der Biotop – und Artenvielfalt kommen kann.
- Es entsteht eine ganzjährig weitgehend geschlossene Vegetationsdecke, was wiederum für Vogelarten zu wertvolles Nahrungssuchgebiet ist.
- Weitere positive Effekte ergeben sich für die Wasserspeicherung und für den Erosionsschutz.
- Besonders positiv sind die Auswirkungen auf die Weideflächen, da diese durch intensive Beweidung ausgedörrt sind und derzeit keine flächendeckende Grasfläche mehr vorhanden ist.

17. Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt

Die Bilanzierung ist entsprechend des Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt, gemäß RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004 – 42.2-22302/2, geändert durch MLU am 12.03.2009 durchgeführt worden.

1. Ziele und Anwendungsbereich
 - 1.2 Diese Richtlinie zielt darauf ab, ein einheitliches Verfahren im Land bereitzustellen für die Bewertung und Bilanzierung von
 - 1.3 Eingriffsfolgen und die Ermittlung des Kompensationsbedarfs
 - 1.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen), u.a. auch für Maßnahmen im Sinne der Ökokontoverordnung.
 - 1.5 Die rechtlichen Vorschriften zur Abarbeitung der Eingriffsregelung bleiben unberührt, insbesondere ist der räumliche und funktionale Zusammenhang zwischen dem Eingriff und dessen Kompensation sicherzustellen. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen fließen nicht mit in die Bilanzierung ein.
 - 1.6 Der Gem. RdErl. richtet sich an alle für die Eingriffsregelung nach dem §§ 18 bis 28 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatschG LSA) vom 23.07.2004 (GVBL. LSA S. 454), in der jeweils geltenden Fassung, zuständigen Behörden.

Geplante Maßnahmen für die Vermeidung bzw. Minimierung von erheblichen Eingriffen in das vorhandene Landschaftsgebiet mit Tier-, Pflanzen- und Gehölzbestand:

- Durch die Zuordnung der nicht bebauten Flächen entsprechend der GRZ 0,8 in sensible Bereiche, wie die Uferzone der Ehle, dem 8m Bereich für den Landwirt, wo die vorhandenen Baumreihen bestehen bleiben, konnte ein größerer Eingriff in den Gehölzbestand vermieden werden, siehe der im Bebauungsplan grün ausgefüllten Flächen.
- Bei der Errichtung der Solaranlage wird die Grasnabe nicht abgetragen, so dass nach dem Einrammen der Modulaufständerung das Wurzelwerk der Wildpflanzen, insbesondere auf dem Flurstück 0007 erhalten bleibt.
- Die visuell unauffällige Zaunanlage wird mit einem Bodenabstand von 10 cm erstellt, so dass Kleinsäuger und sonstige Kleintiere ohne Barriere die Fläche passieren können.
- Im Bereich der ehemaligen Deponie auf dem Flurstück 10067 wird ein Eingriff in die möglicherweise vorhandene Abdeckungsschicht weitgehend vermieden, in dem das Tragwerk durch Auflage von Modulreihen hergestellt wird, also die Ständer nicht gerammt oder gebohrt werden.

Kompensationswertermittlung für den Bebauungsplan "Freiflächen-Photovoltaikanlage Dannigkow"				
				Stand: 08.06.23
Code	Biotoptyp	Biotopwert	Fläche in m ²	Biotoppunkte Biotop
HEX	Sonstiger Einzelbaum	12	200	2400
HEB	Alter Einzelbaum, landschaftsprägend	23	80	1840
HEC	Baumgruppe/-bestand aus überwiegend heimischen Arten	20	420	8400
HHB	Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten	20	500	10000
HTA	Gebüsch trocken-warmer Standort mit überwiegend heimischen Arten	13	350	4550
RHC	Intensiv beweidete Halbtrockenrasen mit starken Narbenschäden	10	7579	75790
AB	Ackerfläche ohne landwirtschaftliche Erzeugung, Brache	10	28638	286380
URA	Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten	14	9484	132776
PYY	Sonstige Grünanlagen	10	3400	34000
Gesamt-Biotoppunkte:				556136
Code	Biotoptyp	Biotopwert	Fläche in m ²	Biotoppunkte Planwert
HEX	Sonstiger Einzelbaum	12	40	480
HEB	Alter Einzelbaum, landschaftsprägend	23	40	920
HEC	Baumgruppe/-bestand aus überwiegend heimischen Arten	20	90	1800
HHB	Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten	20	300	6000
HTA	Gebüsch trocken-warmer Standort mit überwiegend heimischen Arten	13	200	2600
RHC	Intensiv beweidete Halbtrockenrasen mit starken Narbenschäden	10	0	0
AB	Ackerfläche ohne landwirtschaftliche Erzeugung, Brache	10	0	0
URA	Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten	14	32000	448000
PYY	Sonstige Grünanlagen	10	17120	171200
BE	Trafostationen, Fundamente, Stützen	0	95	0
Gesamt-Planungspunkte:				631000
Bilanzierung der Kompensation:				74864

Ein positiver Effekt kann durch die Umwandlung der intensiv beweideten Flächen, die zum Teil auch ehemalige Ackerflächen waren, in Ruderalfluren und Extensivgrünland erzielt werden.

Die gesamte Fläche des Sonderbaugebietes wird praktisch als Grünflächen weiterbestehen, auch unter den Solarmodulen und auf den Schotterrasen-Wartungswegen. Einzige Ausnahme sind die Grundflächen der Trafostationen und eventuell eines Unterstellschuppens, die insgesamt ca. 95 m² mit Betonfundamenten versiegeln.